

650 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zolllarifgesetz 1958 neuerlich geändert wird (7. Zolllarifgesetznovelle), samt Anlage

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die im § 3 des Zolllarifgesetzes festgelegte Bindung der Gewicht- und Stückzollsätze an die Parität des Schillings zum Feingold zweckmäßiger gestaltet werden. Dies erwies sich im Hinblick auf die im Mai 1971 erfolgte Aufwertung des Schillings zum Feingold als notwendig. Ferner soll im Sinne des Art.50 Abs. 2 B-VG der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 9. Juni 1970 über die Änderung des Zolllarifschemas - deren Ratifikation durch Österreich beabsichtigt ist (649 der Beilagen) - Rechnung getragen werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zolllarifgesetz 1958 neuerlich geändert wird (7. Zolllarifgesetznovelle), samt Anlage, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Dezember 1971

S c h w a r z m a n n
Berichterstatter

S e i d l
Obmann